

hebelich mißhandelt und verletzt, er war jedoch erstmals straffällig geworden und hatte aus Verzweiflung über langjährige familiäre Differenzen getrunken. Er leistete sonst eine ordentliche Arbeit in einem festen Kollektiv, das die Bürgschaft übernahm.

Einige problematische Entscheidungen gibt es unter den Verfahren, bei denen die Alkoholeinwirkung beim Täter noch nicht den für die Anwendung der §§ 15, 16 StGB erforderlichen Grad erreicht hat. Die Strafzumessung erscheint hier nicht ausreichend, um den Schutz der gesellschaftlichen Verhältnisse und der Rechte der

Bürger zu gewährleisten. Das betrifft insbesondere Körperverletzungsdelikte.

Von Maßnahmen nach § 27 StGB und §§ 47, 48 StGB machen die Gerichte nur zögernd Gebrauch.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Materialien des 22. Plenums für die Praxis eine gute Orientierung sind. Die noch vorhandenen Mängel sind im Wege der weiteren Anleitung zu überwinden. Dabei geht es speziell um die weitere Verbesserung der Sachaufklärung, der Schuldfeststellung und der Bewertung der Tat- und Persönlichkeitsumstände für die Strafzumessung.

Dr. HANS ARWAY, Direktor des Bezirksgerichts Suhl

Die Bedeutung der Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Kräften und Leitern von Betrieben für eine gerechte Strafzumessung

Die richtige Abgrenzung der Anwendungsbereiche der Strafen ohne Freiheitsentzug und der Freiheitsstrafen ist in der Praxis der Gerichte eine Hauptfrage. Ihre richtige Lösung erfordert umfassende Kenntnisse der gesetzlichen Regelung der Strafzumessung sowie die klassenmäßige strafrechtliche Beurteilung von Tat und Täter. Grundlage für die Entscheidung des Gerichts, ob im konkreten Fall eine Strafe ohne Freiheitsentzug oder eine Freiheitsstrafe auszusprechen ist, sind die Grundsätze der Strafzumessung, insbesondere die Kriterien des § 61 Abs. 2 StGB, sowie die gesetzlichen Regelungen, die den Anwendungsbereich und Zweck der Strafen ohne Freiheitsentzug einerseits und die Grundsätze der Anwendung der Freiheitsstrafe andererseits bestimmen (§§ 30 und 39 ff. StGB).

Hier ist auch die Regelung des § 30 Abs. 2 StGB einzuordnen, zu deren Problematik einige Gesichtspunkte hervorgehoben werden sollen, weil sie im Hinblick auf die Abgrenzung des Anwendungsbereichs der Strafen ohne Freiheitsentzug von dem der Freiheitsstrafen eine beachtliche Rolle spielen.

Nach § 30 Abs. 2 StGB kann bei Vergehen, die Ausdruck eines hartnäckigen disziplinlosen Verhaltens sind, eine Verurteilung auf Bewährung nur dann ausgesprochen werden, wenn sie zur wirksamen erzieherischen Einflußnahme auf die Täter mit der Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz oder einer Bürgschaft verbunden wird. Daraus ergibt sich für die Gerichte die Verantwortung, durch differenzierte Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte und der Leitungen der Betriebe die Qualität der gerichtlichen Entscheidungen in bezug auf die Strafzumessung zu erhöhen und damit einen wirksamen Beitrag zur Bekämpfung und Vorbeugung der Kriminalität zu leisten. Als ein Hemmnis erweist sich dabei die in der Praxis zum Teil vorhandene Auffassung, daß die Entscheidung, ob eine Freiheitsstrafe oder eine Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen werden soll, von der Stärke und Festigkeit des Kollektivs des Täters abhängig gemacht werden müsse. Nur unter Beachtung dieser Voraussetzung könne im Falle des § 30 Abs. 2 StGB auf eine Verurteilung auf Bewährung erkannt werden.

Eine solche verabsolutierte Auffassung widerspricht m. E. den Grundsätzen der sozialistischen Gerechtigkeit und der Regelung des § 61 Abs. 2 StGB. In den Fällen, in denen es im Interesse einer gerechten Strafzumessung notwendig ist, haben die Rechtspflegeorgane einschließlich der Gerichte mit den Leitern der betreffenden Betriebe Verbindung aufzunehmen. Sie haben darauf hinzuwirken, daß diese ihrer Verpflichtung gerecht werden, die erzieherische Einwirkung des Kollektivs auf den Verurteilten zu gewährleisten. Wenn auch

die Erziehung des Rechtsverletzers bei der Verurteilung auf Bewährung in diesen Fällen im Arbeitskollektiv erfolgt, trägt doch gemäß Art. 3 und § 32 StGB der Leiter des Betriebes die Verantwortung für den Erziehungsprozeß. Er hat deshalb — ggf. auf Initiative der Rechtspflegeorgane — zu gewährleisten, daß in noch nicht genügend gefestigten Arbeitskollektiven eine vom Gericht ausgesprochene Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz wirksam werden kann. Die Leiter der Betriebe sehen diese Verantwortung für die Erziehung von Rechtsverletzern auch immer mehr als Bestandteil ihrer Leitungstätigkeit an und betrachten sie nicht als eine zusätzliche Aufgabe. Es gibt allerdings noch immer Betriebsleiter, die die Verwirklichung solcher gerichtlichen Entscheidungen dem Selbstlauf überlassen.

Entsprechend den Grundsätzen der Strafzumessung nach § 61 StGB, §§ 30 und 39 ff. StGB gehen die Gerichte beim Ausspruch einer Verurteilung auf Bewährung davon aus, daß das Verhältnis des Täters zur sozialistischen Gesellschaft nicht derart gestört ist und er sich der erzieherischen Einwirkung nicht so verschließt, daß als staatlich-gesellschaftliche Reaktion eine Freiheitsstrafe erforderlich wäre. Deshalb kann die Entscheidung, ob eine Freiheitsstrafe oder eine Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen wird, m. E. nicht vorrangig davon abhängig gemacht werden, wie das ihn umgebende Kollektiv in der Lage ist, den Erziehungsprozeß des Täters zu unterstützen. Es geht vielmehr darum, daß von den Verantwortlichen, insbesondere den Leitern der Betriebe, die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden, damit entsprechend der Regelung und dem Anliegen des § 30 Abs. 2 StGB zur wirksamen erzieherischen Einflußnahme auf den Täter eine Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz oder eine Bürgschaft ausgesprochen werden kann. An dieser Problematik wird zugleich deutlich, daß für die Gerichte auch im Interesse der richtigen Strafzumessung eine enge Zusammenarbeit mit den Kollektiven der Werktätigen und Leitern der Betriebe erforderlich ist. Insoweit ist dieses Problem auch im engen Zusammenhang mit der 29. Plenartagung des Obersten Gerichts zur Mitwirkung der Werktätigen zu sehen (NJ 1971 S. 33 ff.). Die Probleme der Strafzumessung, speziell der Bestimmung der Art der Strafe in Form der Verurteilung auf Bewährung unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 StGB, sind deshalb in enger Wechselwirkung mit der Verwirklichung dieser Strafe zu sehen.

Ein sehr wichtiges Problem ist weiter die richtige Anwendung der Geldstrafe. Der Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Anwendung der Geldstrafe und des Strafbefehlsverfahrens vom 9. Juli 1971 (NJ-Beilage 6/7.1 zu Heft 15) geht davon aus, daß sowohl